

Rittler in Hamburg ferner:

13283. **Lesefrüchte** vom Felde der neuesten Literatur zur Unterhaltg. u. Belehrg. Red. v. J. W. Wulff. 54. Jahrg. 1870. Nr. 1. gr. 8. pro cpl. \* 6 2/3 ₰

13284. **Mode**, die. Journal f. Damen-Toilette. Red.: J. W. Wulff. 18. Jahrg. 1870. Nr. 1. Hoch 4. pro cpl. \* 6 ₰

Köppen in Berlin.

13285. **Dauer, G.**, die Furien d. Klosters ob. die eingemauerte Himmelsbraut Barbara Ubrylf. 11. u. 12. Bfg. gr. 8. Geb. à 3 N $\mathcal{A}$

Maier in Stuttgart.

13286. **Handelscorrespondenz**, allgemeine: deutsch, holländisch, englisch, französisch, italienisch, spanisch, russisch. 2. Aufl. Lex. 8. Geb. 3 ₰; Einzelausg. der Sprachen à 1/2 ₰; Einzelausg. der Handelscorrespondenz in russ. Sprache 2/3 ₰

Allg. Deutsche Verlags-Anstalt in Berlin.

13287. **Schiller's u. Goethe's** Briefe m. geschichtl. Einleitgn. u. Erläutergn. 30—33. Bfg. gr. 16. Geb. à 3 N $\mathcal{A}$

## Nichtamtlicher Theil.

### Der Nachdruck in Amerika.\*)

Im Börsenblatt Nr. 279 bespricht ein Herr H. das in der Ueberschrift erwähnte Thema und sagt im Verlaufe seiner Ausführungen:

„Nachdruck ist Diebstahl und als solcher weder in Deutschland noch in Amerika zu entschuldigen. Oder sollten in Amerika in dieser Beziehung andere Begriffe herrschen?“

Die amerikanischen Begriffe in dieser Frage sind bereits mehrfach besprochen, ich enthalte mich daher der Beleuchtung derselben von diesem Gesichtspunkte und erlaube mir auf dieselbe nur von dem rein deutschen Standpunkte einzugehen. Wir wollen sehen, ob das Gesetz und die Moral nach deutschen Begriffen den „Nachdrucker“ einem „Diebe“ gleichstellt.

Was ist Diebstahl?

Das Strafgesetzbuch für den preussischen Staat dürfte Herrn H. als eine genügende Autorität erscheinen. In demselben heißt es §. 215.:

„Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig anzueignen.“

§. 216. bestraft den Diebstahl und Versuch desselben mit Gefängniß, mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter polizeiliche Aufsicht. §. 219. spricht von Rückfällen beim Diebstahl und bestraft alsdann den einfachen Diebstahl mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren und schwerere bis zu 25 Jahren.

So behandelt man in Deutschland Diebe! Und wie den „Nachdrucker“, der nach der Ansicht des Herrn H. in dieselbe Kategorie gehört?

Trotz aller Mühe konnte ich in dem angeführten Strafgesetzbuche keine Strafbestimmungen für „Nachdrucker“ finden, ich griff zum Preßgesetz, um mich hierüber zu orientiren; dasjenige für das Königreich Sachsen vom Jahre 1844, welches noch heute zu Recht besteht, liegt mir gerade vor. Was mir beim Durchlesen desselben auffiel, ist: daß im ganzen Gesetze, welches aus 22 §§. besteht, nicht ein einziges Mal das Wort Eigenthum zu finden ist; weder wird von literarischem noch von geistigem Eigenthum gesprochen. Sollte dies Zufall sein? Warum ist von dem Gesetzgeber so dieses Wort (Eigenthum) niemals gebraucht, und warum sagt er statt dessen stets nur „Rechtsschutz an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst“?

§. 13. des angeführten Preßgesetzes gibt meiner Ansicht nach hierüber volle Auskunft, denn derselbe spricht von dem Erlöschen des Rechtsschutzes nach einer bestimmten Frist, und sagt ausdrücklich, daß das Geisteserzeugniß alsdann Gemeingut wird und daß die Vervielfältigung alsdann einem Jeden freisteht.

Haben Sie, Herr H., je gehört, daß die Gesetzgebung irgend

eines civilisirten oder uncivilisirten Staates es sich herausnehmen durfte, ein käuflich erworbenes „Eigenthum“ nach einer Reihe von Jahren als Gemeingut zu erklären? Mehr als alles beweist diese Bestimmung, welche in die Preßgesetze aller Nationen (mit unwesentlichen Variationen) übergegangen ist, daß das Gesetz und Recht aller Völker die Begriffe geistiges und literarisches „Eigenthum“ nicht kennt, sondern daß man einem geistigen Erzeugnisse nur für einen bestimmten Zeitraum einen Rechtsschutz für gewisse Staatsgrenzen gewährt; wenn aber der Begriff „Eigenthum“ fehlt, wie ist da der Begriff „Diebstahl“ möglich?

Sie sehen, Herr H., ich stelle mich hier rein auf den Standpunkt des deutschen Rechtsbodens. Die Ansichten der Betheiligten (Verleger und Autoren) weichen allerdings hiervon ab, doch sind diese dem Gesetze gegenüber nicht maßgebend; ich erlaube mir zur Begründung dieser Verschiedenheit der Ansichten nur an eine gewiß allen Lesern des Börsenblattes noch erinnerliche Affaire zu erinnern. Als vor ungefähr 5 Jahren von einer Leipziger Verlagsfirma angezeigt wurde, daß sie nach Ablauf der Schutzfrist für Schiller's Werke dieselben für 1 Thlr. liefern werde, veröffentlichte die Verlagsfirma eine von einer Anzahl der bekanntesten deutschen Schriftsteller unterzeichnete Erklärung, daß sie (die Autoren) auch nach dem Erlöschen der Schutzfrist die unberechtigte Vervielfältigung von Schiller's Werken als „Nachdruck“ betrachten, und sprachen die Hoffnung aus, daß sich keine ehrenwerthe Firma finden werde, diejenigen Werke, deren gesetzliche Schutzfrist abgelaufen, „nachzudrucken“. Ich schreibe jene Erklärung aus dem Gedächtniß nieder, kann daher den Wortlaut derselben nicht anführen. Soviel ist mir erinnerlich, nach jener veröffentlichten Erklärung der Herren Schriftsteller sind alle diejenigen, welche, mit Ausnahme der Cotta'schen Verlagsbuchhandlung, in den letzten Jahren Schiller, Goethe u. s. w. herausgaben, „Nachdrucker“, und wer wollte all diesen Firmen jenen Vorwurf machen? Die Freigebung der Werke von Schiller, Goethe u. s. w. wurde von dem gesammten deutschen Volke mit Jubel begrüßt. Geht nicht daraus hervor, daß die Stimme des Volkes eine entschieden andere war, als die jener Herren Schriftsteller, und daß der Schutz nur so lange ertragen wird, als das Recht und Gesetz es erzwingt, und wo ist der Begriff „Diebstahl“, wo ein solches Recht und Gesetz gar nicht existirt, wie z. B. in Amerika? — Sehen wir uns nun nach dieser Abschweifung weiter im Preßgesetze um; wie bestraft das deutsche Recht den „Nachdrucker“ im Vergleiche zum „Diebstahl“?

Die Strafen für Nachdruck bestehen in Confiscation und Entschädigung für den zugesügten Nachtheil; die Verfolgung darf nur auf Antrag des Betheiligten geschehen (also nicht officieil, wie beim Diebstahl); und was ich besonders zu berücksichtigen bitte, so bestimmt §. 11.:

daß ein Rechtsschutz aus dem Preßgesetze für Ausländer nur in dem Falle gilt, als der Staat, welchem der Beschuldigte angehört, einen gleichen Schutz für den Inländer gewährt.

\*) Aufgenommen nach Beschluß der Vorstands-Commission. D. Red.